

SATZUNG

Förderverein der Ernst-Göbel-Schule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Ernst-Göbel-Schule" und hat seinen Sitz in Höchst im Odenwald. Der Verein ist unter der Nummer VR 84182 in das Vereinsregister des Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Fördervereins ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Ernst-Göbel-Schule insbesondere finanziell, ideell und mit Sachmitteln zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Sachmitteln, sowie der Durchführung von Veranstaltungen, die der Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Ernst-Göbel-Schule dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Gebietskörperschaften sein. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Der Austritt aus dem Förderverein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Schuljahres wirksam.

(3) Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird kalenderjährlich erhoben und ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Schuljahres eintritt.

(4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. In dieser Weise einberufenen Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung oder Wahl.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

(a) dem/der Vorsitzenden

dem/der Stellvertreter/in

dem/der Rechner/in

dem/der Schriftführer/in

(geschäftsführender Vorstand)

und gegebenenfalls

(b) bis zu drei Beisitzern, welche von der Mitgliederversammlung des Fördervereins zu wählen sind

(c) bis zu drei Beisitzern, welche von der Schulleitung der Ernst-Göbel-Schule benannt werden

(erweiterter Vorstand)

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der alte geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Geschäftsführende Vorstandmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Die Verwendung der Mittel des Fördervereins erfolgt in der Regel nach Absprache zwischen dem Vorstand und der Schulleitung.

(3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis erteilt der Vorstand dem Rechner Einzelvertretungsbefugnis für die Konten des Vereins und zur Ausstellung von Spendenbestätigungen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

(2) Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein dürfen, vorzunehmen. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Niederschrift

Über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, in der Regel als Ergebnisseniederschrift, anzufertigen, die vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ernst-Göbel-Schule/Höchst i. Odenwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Die Satzung des Fördervereins wurde durch Beschluss vom 07.11.2018 in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt und von den Unterzeichnern am 10.01.2019 durch Beschluss nach Vorgaben des Amtsgerichts geändert und ergänzt.

Erstunterzeichner der Satzung

Aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Version für die Website entfernt

Höchst/Odw., den 07.11.2018; geändert und ergänzt am 10.01.2019